

Jv 3.901-2/03

Der gemäß §§36 und 47 Abs2 GOG beim Oberlandesgericht Graz gebi Begutachtungssenat erstattet zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Bf das OFG und das BEinstG geändert werden, nachstehendes

### **G u t a c h t e n :**

#### **1. Vorbemerkung:**

\_\_\_\_\_Die Stellungnahme bezieht sich nur auf die neue Bestimmung des §5 BPGG, weil im Übrigen gegen den Gesetzesentwurf keine Bedenken bestehen.

Zu begrüßen ist, dass die erheblichen Belastungen der mit der Pflege schwer pflegebedürftigen Personen verbundene Aufwand für das Jahr 2003 zumin durch die gegenständliche Einmalzahlung abgegolten werden soll.

#### **2. Im Besonderen zu §5 Abs2 BPGG:**

\_\_\_\_\_Da es sich, wie die Erläuterungen zum Gesetzesentwurf darlegen, um ein das Jahr 2003 bestimmte Abgeltung der mit der Pflege schwer pflegebedür Personen verbundenen schweren Belastungen handelt, erscheint es nicht sachger dass der Anspruch auf die Einmalzahlung einerseits an den Bezug des Pflegegr der Stufen 4 bis 7 für Oktober 2003 und andererseits an die häusliche Pflege in di Monat gebunden ist. Nach dem Gesetzesentwurf hat daher ein Pflegebedürftige Stufen 4 bis 7, der im Jahr 2003 bis September in häuslicher Pflege gepflegt wurde Ende September 2003 wegen einer weiteren Verschlechterung seines Zustandes Pflegeheim kommt, keinen Anspruch auf die Einmalzahlung, wohl aber eine Person erst mit Oktober 2003 in den Genuss der Pflegegeldstufe 4 gelangt und häu gepflegt wird. Auch kann dem Gesetzesentwurf nicht entnommen werden was zu c hat, wenn ein Bezieher der Pflegegeldstufen 4 bis 7 während des Monats Oktobe häuslicher Pflege in ein Pflegeheim wechselt oder umgekehrt von einem Pflegehe häusliche Pflege. Sollte es ausreichen - wie dem besonderen Teil der Erläuteru zum Gesetzesentwurf zu entnehmen ist - das die Einmalzahlung auch dann zust soll, wenn der Anspruchsberechtigte im Oktober 2003 nur tageweise zu Hause gef wird (auch wenn er sich sonst das ganze übrige Jahr in einem Pflegeheim befin

so stellt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit der Regelung, dass die Einmalzahlung auf Anspruchsberechtigte in häuslicher Pflege beschränkt wird. In diesem Zusammenhang muss auch erwähnt werden, dass die Unterbringung in einem Pflegeheim regelmäßig mit hohen Kosten verbunden ist, die nur zum Teil durch Pflegegeld abgegolten werden, sodass auch aus diesem Gesichtspunkt eine Einschränkung der Einmalzahlung auf Bezieher des Pflegegeldes in häuslicher Pflege nicht sachgerecht erscheint. Es könnte zusätzlich vorgesehen werden, dass die Einmalzahlung in erster Linie der öffentlichen Hand zukommen soll, wenn diese einen Teil der Kosten der Heimunterbringung aufkommt.

Es wird daher vorgeschlagen, eine Regelung dahin zu treffen, dass pflegebedürftigen Personen, die im Jahr 2003 überwiegend ein Pflegegeld der Stufe bis 7 beziehen, Anspruch auf die Einmalzahlung nach §5 Abs2 BPGG haben soll, welche Regelung auch leichter administrierbar wäre, als jene im vorliegenden Gesetzesentwurf.

G r a z , am 22. April 2003

Der Vorsitzende:

Dr. Wietrzyk